

Stadtratsbeschluss 281 vom 7. Mai 2025

B+A 3/2025: «Littau Zentrum»

- Protokollbemerkungen der Baukommission
- Haltung des Stadtrates

Ausgangslage

An der Sitzung vom 15. Januar 2025 hat der Stadtrat den B+A 3: «Littau Zentrum. Kenntnisnahme. Abschreibung von Vorstössen» verabschiedet. An der Sitzung vom 3. April 2025 hat die Baukommission das Geschäft behandelt und folgende Protokollbemerkungen zur Überweisung beantragt:

Protokollbemerkung 1

Zu Kapitel 1 «Ausgangslage» auf S. 5 f.

Für die Realisierung der Bern-, Luzerner- und Renggstrasse ist eine Etappierung zu prüfen, damit priorisierte Teilgebiete vorgezogen werden können.

Erwägungen

Der Protokollbemerkung 1 zur Prüfung einer etappierten Realisierung wird nicht opponiert. Auch der Stadtrat findet diese prüfenswert. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Entscheidungshoheit über eine solche Etappierung beim Kanton liegt. Die Stadt Luzern wird aktiv das Gespräch mit dem Kanton suchen, damit dieses Anliegen in den Planungen untersucht und berücksichtigt wird.

Protokollbemerkung 2

Zu Kapitel 2 «Zielsetzungen» auf S. 6

Im Gebiet Fanghöfli entsteht ein Quartierzentrum.

Erwägungen

Das Raumentwicklungskonzept REK der Stadt Luzern sieht ein solches Quartierzentrum vor. Es handelt sich dabei um eine behördenverbindliche Festlegung, an die der Stadtrat gebunden ist. Unabhängig davon ist der Stadtrat auch inhaltlich weiterhin davon überzeugt, dass die Realisierung eines Quartierzentrums im Fanghöfli richtig ist und wesentlich zu einer positiven Entwicklung des Stadtteils Littau beitragen kann. Der Stadtrat ist daher mit einer entsprechenden Ergänzung der Zielformulierung einverstanden.

Der Protokollbemerkung 2 zur Ergänzung der Ziele um die Realisierung eines Quartierzentrums Fanghöfli wird nicht opponiert.

Protokollbemerkung 3

Zu Kapitel 3 «Rahmenbedingungen» auf S. 7

Es wird auf eine Enteignung des Fanghöflis verzichtet.

Erwägungen

Es ist dem Stadtrat ein Anliegen, in diesem Fall vorab ein inhaltliches Missverständnis auszuräumen. In dem hier betroffenen Kapitel 3 «Rahmenbedingungen» werden lediglich allgemeine Hinweise zum Verständnis der Ausgangslage beschrieben. Dementsprechend ist es auch kein Ziel und kein Bestreben des Stadtrates, das «Fanghöfli» zu enteignen. Vielmehr steht die Stadt in konstruktiven Gesprächen mit der Grundeigentümerschaft, deren Ziel eine gütliche Einigung ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass ein Quartierzentrum Fanghöfli nicht die Gebäude selbst, sondern vor allem Teile der Vorzone betrifft. Diese sollen in einen attraktiven Aufenthaltsraum umgewandelt werden.

Vom Enteignungsrecht wird in der Stadt Luzern sehr restriktiv Gebrauch gemacht. Enteignungen stellen für den Stadtrat stets nur das letzte Mittel zur Durchsetzung der städtischen Ziele dar. Enteignungen müssen in jedem Fall beim Kanton Luzern beantragt werden. Der Entscheid des Regierungsrates kann anschliessend immer auch über den Rechtsweg bestritten werden.

Auf Grundlage des Enteignungsgesetzes vom 29. Juni 1970 (EntG; SRL Nr. 730) stünde dem Stadtrat zwar grundsätzlich der Weg der Enteignung offen. Da jedoch im vorliegenden Fall eine Enteignung des Fanghöflis weder geplant ist noch der Absicht des Stadtrates entspricht und die Stadt in guten einvernehmlichen und konstruktiven Gesprächen mit der Grundeigentümerschaft steht, wird der Protokollbemerkung 3 nicht opponiert.

Protokollbemerkung 4

Zu Kapitel 4.4 «Aufwertung Gasshof- und Grubenstrasse inklusive Dorfplatz Littau» auf S. 11 f.

Im Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) Littau Dorf sollen die Wegverbindungen und Querungen zu den Schulhäusern miteinbezogen werden (Cheerstrasse 6 und Ritterstrasse 2).

Erwägungen

Auch aus Sicht des Stadtrates wird eine Erweiterung des Projektperimeters als zweckmässig beurteilt. Dem Einbezug der wichtigen Wegverbindungen und Querungen zum Schulhaus Littau Dorf stimmt der Stadtrat dementsprechend zu. Der Projektperimeter des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Gasshof- und Grubenstrasse erstreckt sich neu entlang der Gasshofstrasse vom Hospiz Zentralschweiz bis nach der Fussgängerquerung von der Löchlitreppe zur Schule Littau Dorf. Zudem wird der Anfang der Ritterstrasse inkl. Querungsstelle für Schulkinder mitbetrachtet. Durch die Erweiterung des Perimeters sind die wichtigsten Querungsstellen und Schulwege zum Schulhaus Littau Dorf abgedeckt und werden im Rahmen des Projekts genauer betrachtet.



Projektperimeter Betriebs- und Gestaltungskonzept Littau Dorf

Der Protokollbemerkung 4 zur Erweiterung des Projektperimeters im BGK Littau Dorf wird nicht opponiert.

Der Stadtrat beschliesst

1. Der Protokollbemerkung 1 zur Prüfung einer etappierten Realisierung der Bern-, Luzerner- und Renggstrasse wird nicht opponiert.
2. Der Protokollbemerkung 2 zur Ergänzung der Ziele um die Realisierung eines Quartierzentrums Fanghöfli wird nicht opponiert.
3. Der Protokollbemerkung 3 zu einer pauschalen Ablehnung von Enteignungen im Gebiet Fanghöfli wird nicht opponiert.
4. Der Protokollbemerkung 4 zur Erweiterung des Projektperimeters im BGK Littau Dorf wird nicht opponiert.

M. Bucher
 Michèle Bucher
 Stadtschreiberin

- Zustellung an
- Mitglieder des Grossen Stadtrates
 - Medien (Abgabe anlässlich der Ratssitzung vom 15. Mai 2025)
 - Öffentlichkeit (anlässlich der Ratssitzung vom 15. Mai 2025)
 - alle Direktionen